

## Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

### Ergänzende Geschäftsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich

- a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH Co. KG und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 31.03.2020 (Inkrafttreten am 01.10.2020) geschlossen.
- b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

#### 2. Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers für PLZ 59302, 59320 ist der 31.12.  
Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers für PLZ 48291, 48346 ist der 30.09.

#### 3. Zahlungsbedingungen

Leistungsort für Zahlungen an die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH Co. KG ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH Co. KG gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf die angegebenen Konten der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH Co. KG gutgeschrieben worden sind.

#### 4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

- a) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- c) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 4.1 diesen EGB beigefügt ist, zu verwenden.
- d) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- e) Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.
- f) Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Auftrag ersichtlich.

**Anlage 4.1:** Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung), zur Wiederherstellung (Entsperrung) sowie der Stornierung dieser Anweisungen (elektronisch, XLSX-Format)